

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04., [Nr.08] S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie aufgrund § 10 Abs. 1 und 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 6), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 26. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Schenkendöbern in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Begünstigten beantragt worden ist oder wenn sie diesen unmittelbar begünstigt.
- (3) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, einfache schriftliche und einfache telefonische Auskünfte
 2. die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
 3. die Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde
 4. Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten der Gemeinde Schenkendöbern bzw. ihren Rechtsvorgängern ergeben
 5. Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, für die Gebührenfreiheit durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes, durch Satzung oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag angeordnet ist
 6. die Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 7. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Persönliche Gebührenfreiheit wird entsprechend § 5 Abs. 6 KAG Bbg gewährt.
- (3) Die Gebührenfreiheit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berechtigten entfällt, wenn die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

§ 3

Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab

- (1) Der Gebührensatz richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifnummer des Gebührenverzeichnisses bemessen.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Sieht das Gebührenverzeichnis Rahmensätze für eine Gebühr vor, werden bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.
- (4) Sieht das Gebührenverzeichnis eine Bemessung der Gebühr nach dem Zeitaufwand vor, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die Erbringung der Leistung benötigt wird.
- (5) Sind Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (6) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (7) Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Bare Auslagen

- (1) Neben den Gebühren sind im Einzelfall entstandene bare Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebührenfreiheit nach § 2 Absatz 1 oder 2 besteht.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 6
Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7
Härtefallregelung

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann, zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere sozialer Härten, sowie bei Schülern, Auszubildenden und Studenten, auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 21. Juni 2005 außer Kraft.

Schenkendöbern, 26. Mai 2026

Ralph Homeister
Bürgermeister

Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schenkendöbern

(Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schenkendöbern)

A	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	
1.	Vervielfältigungen, Auszüge, Kopien, Computerausdrucke u. ä.	
1.1.	schwarz/weiß DIN A4 je Blatt	0,50 Euro
1.2.	farbig DIN A4 je Blatt	0,70 Euro
1.3.	schwarz/weiß DIN A3 je Blatt	1,00 Euro
1.4.	farbig DIN A3 je Blatt	1,40 Euro
1.5.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. sowie Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 Euro
1.6.	Auffangtarif Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	18,00 Euro
2.	Beglaubigungen	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Fall	5,00 Euro
2.2.	Beglaubigungen von Bescheinigungen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite	5,00 Euro
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland je Seite	5,00 Euro
3.	Bescheinigungen und Zweitausfertigungen, Abschriften	
3.1.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	6,00 Euro
3.2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite	12,00 Euro
3.3.	Abschriften aus Schriftstücken in fremder Sprache, je angefangene Seite	16,00 Euro
3.4.	Abschriften aus Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 Euro
4.	Akteneinsicht	
4.1.	Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand wie das Sichten und Aufbereiten der Akten für die Einsichtnahme, die Prüfung hinsichtlich schutzwürdiger Interessen und Daten, die Durchsicht und das Sortieren des Aktenmaterials und das Fertigen von Kopien zum Zweck der Anonymisierung von Textstellen je angefangene halbe Stunde	18,00 Euro

5.	Verwaltungstätigkeiten	
5.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind oder bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind je angefangene halbe Stunde	18,00 Euro
5.2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangener Seite	12,00 Euro
B	Besondere Verwaltungsangelegenheiten	
1	Angelegenheiten der Finanzverwaltung	
1.1.	Auszüge aus Kassen- und Personenkonten je Haushaltsjahr und angefangene Seite	6,00 Euro
1.2.	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	6,00 Euro
1.3.	Zweitausfertigung von Abgabenbescheiden und Quittungen	6,00 Euro
1.4.	Auskünfte und Ermittlungen aus Personenkonten je angefangene halbe Stunde	18,00 Euro
1.5.	Ausstellung einer Bescheinigung über gezahlte Forderungen	6,00 Euro
1.6.	Ersatz Hundesteuermarke	5,00 Euro
2	Angelegenheiten der Bauverwaltung	
2.1.	Ausstellen eines Zeugnisses nach §§ 24 - 28 BauGB über das Nichtbestehen oder das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts	30,00 Euro
2.2.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00 Euro
2.3.	Bearbeitung von Dienstbarkeiten	40,00 Euro
2.4.	Vergabe von Hausnummer	30,00 Euro
3	Veröffentlichungen	
3.1.	Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt „Neiße-Echo“ Abdruck von Verbraucherinformationen und Bekanntmachungen von Gesellschaften, Verbänden und Einrichtungen Informationsumfang ¼ Seite „Neiße-Echo“ ½ Seite „Neiße-Echo“ 1 Seite „Neiße-Echo“	76,00 Euro 154,00 Euro 306,00 Euro
3.2.	Für jede angefangene Seite wird eine Veröffentlichungsgebühr von einer ¼ Seite erhoben, auch wenn die Veröffentlichung diesen Platz nicht ausschöpft. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.	
3.3.	Für Veröffentlichungen von Versorgungsunternehmen (z.B. Telekom, Deutsche Post AG, Deutsche Bahn AG etc.) wird eine Gebühr zu Grunde gelegt, die bei gleichem Informationsumfang (Seitenumfang) doppelt so hoch ist, wie die im Punkt 3.1. aufgeführte Gebühr.	